
S 35 AL 1643/04 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---------------------------------|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | 8 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|--------------------|
| Aktenzeichen | S 35 AL 1643/04 ER |
| Datum | 05.01.2005 |

2. Instanz

| | |
|--------------|-------------------|
| Aktenzeichen | L 8 B 64/05 AL ER |
| Datum | 03.05.2005 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 5. Januar 2005 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Au¹/₄ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr¹/₄nde:

I.

Der 1973 geborene Antragsteller und Beschwerdef¹/₄hrer (Bf.) nahm ab 14.01.2004 an einer 24-monatigen Umschulung zum B¹/₄rokaufmann teil; die Beklagte bewilligte ihm hierf¹/₄r ¹/₄bergangsgeld (¹/₄bG) und ¹/₄bernahm die Ma¹/₄nahmekosten.

Mit Schreiben vom 22.07.2004, dem eine berufsp¹/₄dagogische Stellungnahme vom 15.07.2004 beigef¹/₄gt war, teilte der Ma¹/₄nahmetr¹/₄ger der Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin (Bg.) mit, bei der Besprechung des Zwischenzeugnisses am 08.07.2004 seien die zust¹/₄ndigen Lehrkr¹/₄fte zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bf. leistungsm¹/₄ig ¹/₄berfordert sei und seine Stufenausbildung zum B¹/₄rokaufmann trotz hoher Anstrengungsbereitschaft voraussichtlich nicht

erfolgreich beenden können. Empfohlen werde eine Umsetzung in die laufende Ausbildungsgruppe der Bäckerfachhelfer. Nachdem der Bf. einen Wechsel zunächst nicht habe akzeptieren können, habe er nach mehreren Gesprächen am 20.07.2004 dem Umstieg zugestimmt. Mit Schreiben vom 22.07.2004 teilte die Bg. dem Bf. mit, dass die Umschulung zum Bäckerkaufmann auf seinen Wunsch am 21.07.2004 beendet worden sei; nahtlos bewillige man ab 22.07.2004 bis 13.01.2006 die Fortsetzung der Umschulung als Bäckerfachhelfer.

Mit Schreiben vom 01.10.2004 stellte der Maßnahmenbetreuer fest, dass der Kläger vom 26.07. bis 01.10.2004 an der Maßnahme nicht teilgenommen und für diese Zeiträume Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt habe. Auf Grund der Fehlzeiten dürfte es ihm schwer fallen, den bereits verpassten Unterrichtsstoff aufzuholen. Alternativ könnten er in die am 13.10.2004 neu beginnende Ausbildungsgruppe der Bäckerfachhelfer (Ende: Sommer 2006) einsteigen. Nach Rücksprache mit der Bg. werde die Maßnahme am 01.10.2004 aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen.

Mit Bescheid vom 07.10.2004 teilte die Bg. dem Bf. mit, dass die Maßnahme mit Ablauf des 01.10.2004 aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen werde. Die Weitergewährung von Leistungen (Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe) sei von einer persönlichen Antragstellung abhängig. Die Entscheidung beruhe auf [Â§ 48 Abs.1 SGB X](#).

Gegen die Bescheide vom 22.07. und 07.10.2004 legte der Kläger Widerspruch ein und beantragte, die Leistungen zur Umschulung zum Bäckerkaufmann in einer geeigneten Bildungseinrichtung, hilfsweise zum Bäckehelfer, weiterzubewilligen. Der behandelnde Arzt Dr.B. befürworte aus nervenärztlicher Sicht die Fortführung der Umschulung zum Bäckerkaufmann. Wegen der durch den Abbruch seiner Umschulung bzw. Umsetzung zum Bäckehelfer verursachten psychischen Beeinträchtigungen sei er anschließend durchgehend arbeitsunfähig gewesen.

Mit dem am 29.10.2004 beim Sozialgericht München (SG) eingegangenen Schreiben hat der Bf. beantragt, die Bg. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Weiterführung einer Umschulung zum Bäckerkaufmann, hilfsweise zum Bäckehelfer zu bewilligen. Die Umschulung zum Bäckerkaufmann sei gerade aus psychischen und familiären Gründen sehr wichtig.

Mit Beschluss vom 05.01.2005 hat das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt. Nach Einschätzung des Maßnahmenbetreuers hätte der Bf. trotz hoher Anstrengungsbereitschaft die Umschulung zum Bäckerkaufmann nicht erfolgreich beenden können; ein Wiedereinstieg in diese Maßnahme sei nach nunmehr sechsmonatiger Unterbrechung aussichtslos. Dies gelte auch für die nach erfolgter Umsetzung besuchte Ausbildung zum Bäckerfachhelfer, die aus gesundheitlichen Gründen habe abgebrochen werden müssen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Bf., die er nicht

begründet hat.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig ([Â§ 172, 173 SGG](#)), in der Sache jedoch nicht begründet. Zu Recht hat es das SG abgelehnt, dem Bf. einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren.

Mit Bescheid vom 22.07.2004 hat die Bg. die Zusage der Forderung der Umschulung zum Bürokaufmann aufgehoben, mit Bescheid vom 07.10.2004 hat sie die Bewilligung von Leistungen auch für die ersatzweise geforderte Umschulung zum Bürofachhelfer aufgehoben. Die Widersprüche des Bf. gegen diese Bescheide sind darauf gerichtet, letztere aufzuheben und dem Bf. die in den vorangegangenen Bewilligungsbescheiden zugesagten Leistungen für die Teilnahme an der Umschulung zum Bürokaufmann, hilfsweise zum Bürofachhelfer weiter zu zahlen. Diese Widersprüche haben gemäß [Â§ 86a Abs.2 Nr.2 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung, weshalb das Begehren des Bf. letztlich darauf gerichtet ist, dass gemäß [Â§ 86b Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGG](#) die aufschiebende Wirkung angeordnet wird. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind indes nicht gegeben.

Abzuwägen ist zwischen dem Interesse der Bg. an der sofortigen Vollziehung ihrer Bescheide und dem Interesse des Bf. an der Weitergewährung der ihm zugesagten Leistungen. Grundsätzlich ist ein Interesse des Bf. an der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu bejahen, da durch Zeitablauf die sinnvolle Möglichkeit, die begonnenen Umschulungen fortzusetzen, in Frage gestellt wird. Jedoch ist diesem Interesse nur der Vorzug zu geben, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide bestehen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Für die Rücknahme der Zusage der Forderung der Umschulung zum Bürokaufmann hatte die Bg. triftige Gründe. Die den Bf. betreuenden Lehrkräfte waren zu dem Ergebnis gekommen, dass er die begonnene Ausbildung voraussichtlich nicht erfolgreich beenden würde. In gleicher Weise hatten die Leiterin für berufliche Bildung und die Bezugslehrkraft in der berufspädagogischen Stellungnahme vom 15.07.2004 festgestellt, dass sich mit den Ergebnissen des Halbjahreszeugnisses deutlich abzeichne, dass ein Erreichen des Ausbildungszieles nicht realisierbar sein würde, zumal die Leistungstendenz nach unten zeige. Damit waren die Voraussetzungen für eine Forderung dieser Maßnahme nicht mehr gegeben, da nicht mehr, wie nach [Â§ 97 Abs.2 Satz 1 SGB III](#) erforderlich, der Kläger als für diese Maßnahme geeignet angesehen werden konnte. Gemäß [Â§ 48 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) war die Beklagte berechtigt, die Zusage der Forderung der Umschulung zum Bürokaufmann zurückzunehmen und stattdessen die Umschulung zum Bürofachhelfer zu fordern.

Mit Bescheid vom 07.10.2004 hat sie bei summarischer Prüfung auch die Zusage

dieser FÄrderung zu Recht gemÄÅÅ [Â§ 48 SGB X](#) zurÄckgenommen, da wegen der Fehlzeiten nicht mehr zu erwarten war, dass der Bf. diese Maßnahme erfolgreich wÄrde beenden kÄnnen. Auch hierbei konnte sich die Bg. auf eine schlÄssige Stellungnahme des MaßnahmetrÄgers vom 01.10.2004 stÄtzen.

Die Bewilligung vom PKH hat das SG ebenfalls zu Recht abgelehnt, da aus den dargelegten GrÄnden die nach [Â§ 73a SGG](#), [114 ZPO](#) erforderliche Aussicht auf einen Erfolg des Antragsverfahrens nicht gegeben war.

Somit war die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts MÄnchen vom 05.01.2005 zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht weiter anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 30.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024